S 10 RJ 207/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 RJ 207/00
Datum	24.10.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 718/00
Datum	17.09.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 24.10.2000 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der 1946 geborene KlÃ¤ger hat den Beruf des Metzgers erlernt (PrÃ¼fung 1965) und hat in diesem Beruf, zunÃ¤chst im elterlichen GeschÃ¤ft, spÃ¤ter im Schlachthof bis 1973 gearbeitet. Von 1974 an war er bei der Firma Q. als Versandarbeiter versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Seit 08.09.1997 bestand ArbeitsunfÃ¤higkeit, abwechselnd mit Arbeitslosigkeit.

Ein erster Rentenantrag des KlÃ¤gers vom 29.12.1997 ist mit Bescheid der Beklagten vom 17.02.1998 und Widerspruchsbescheid vom 02.06.1998 abgelehnt worden. Die dagegen eingelegte Klage hat der KlÃ¤ger am 21.04.1999

zurÃ¼ckgenommen. Am 14.09.1999 beantragte der KlÃ¤ger erneut die GewÃ¤hrung von Rente wegen Berufs- bzw ErwerbsunfÃ¤higkeit. Die Beklagte lieÃ ihn durch den Sozialmediziner Dr.L. untersuchen, der in seinem Gutachten vom 11.10.1999 zu dem Ergebnis kam, dass der KlÃ¤ger weiterhin leichte Arbeiten in Vollschicht leisten kÃ¶nne. Daraufhin lehnte die Beklagte den Rentenantrag mit Bescheid vom 19.10.1999 ab, da der KlÃ¤ger nicht berufs- oder erwerbsunfÃ¤hig sei. Den dagegen eingelegten Widerspruch, den der KlÃ¤ger mit einem Attest des Allgemeinarztes Dr.V. begrÃ¼ndete, wies die Beklagte mit Bescheid vom 08.02.2000 zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger sei aufgrund seines beruflichen Werdeganges auf das gesamte TÃ¤tigkeitsfeld des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 22.02.2000 Klage beim SG NÃ¼rnberg erhoben. Das SG hat einen Befundbericht des Allgemeinarztes Dr.V. zum Verfahren beigenommen und den Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.H. zum Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen bestellt. Dieser hat in seinem Gutachten vom 10.07.2000 die Diagnosen gestellt: AbhÃ¤ngige PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung, unterdurchschnittliche Intelligenz an der Grenze zur leichten Intelligenzminderung. Der SachverstÃ¤ndige kam zu dem Ergebnis, dass dem KlÃ¤ger die Verrichtung leichter und mittelschwerer TÃ¤tigkeiten in Vollschicht weiterhin zuzumuten sei. Es kÃ¶nne davon ausgegangen werden, dass der KlÃ¤ger einen Adaptionsprozess im Erwerbsleben erfolgreich absolviert habe. Trotz seiner psychischen BeeintrÃ¤chtigungen seien die FÃ¤higkeiten, die eine Teilnahme am Erwerbsleben ermÃ¶glichten, nicht wesentlich gemindert. Aufgrund seiner intellektuellen und kognitiven Ausstattung kÃ¶nne er aber nur sehr einfache TÃ¤tigkeiten in einem Ã¼berschaubaren Rahmen ohne Zeitdruck erfÃ¼llen. Besondere Anforderungen an die EingewÃ¶hnungsfÃ¤higkeit und an die Erlernbarkeit neuer TÃ¤tigkeiten dÃ¼rften nicht gestellt werden. ArbeitsplÃ¤tze mit Publikumsverkehr sollten vermieden werden. Der OrthopÃ¤de Dr.S. hat auf Veranlassung des SG das weitere Gutachten vom 07.09.2000 erstattet. Auch er hat den KlÃ¤ger fÃ¼r fÃ¤hig erachtet, zumindest kÃ¶rperlich leichte Arbeiten in Vollschicht zu leisten (bei Beachtung einiger qualitativer EinschrÃ¤nkungen). SchlieÃlich hat der Internist und Sozialmediziner Dr.G. das weitere Gutachten vom 24.10.2000 nach ambulanter Untersuchung des KlÃ¤gers erstellt. Er vertrat die Auffassung, dass der KlÃ¤ger eine vollschichtige TÃ¤tigkeit unter betriebsÃ¼blichen Bedingungen nicht mehr leisten kÃ¶nne und schÃ¤tzte die EinsatzfÃ¤higkeit mit bis unter halbschichtig ein. Es seien Zweifel berechtigt, ob sich der KlÃ¤ger auf eine andere, auch leichte TÃ¤tigkeit, hinreichend umstellen kÃ¶nne. Als Versandarbeiter kÃ¶nne er keinesfalls mehr arbeiten. Wenn schon Dr.H. die EinschrÃ¤nkung gemacht habe, dass der KlÃ¤ger auf TÃ¤tigkeiten einfachster geistiger Art beschrÃ¤nkt sei, so verstehe er â Dr.G. â dies so, dass er TÃ¤tigkeiten nach globalen Anweisungen nicht mehr ausfÃ¼hren kÃ¶nne, sondern auf direkte Anweisungen hinsichtlich der einzelnen TÃ¤tigkeiten angewiesen sei. Da er bei dem derzeitigen Leistungsprofil des KlÃ¤gers TÃ¤tigkeiten unter betriebsÃ¼blichen Bedingungen nicht mehr fÃ¼r durchfÃ¼hrbar halte, sei er zu dem Ergebnis einer zeitlichen EinschrÃ¤nkung auf unter halbschichtig gekommen. Mit Urteil vom 24.10.2000 hat das SG die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 19.10.1999 idF des Widerspruchsbescheides vom 08.02.2000 verurteilt, dem KlÃ¤ger Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 01.10.1999 zu leisten. Der KlÃ¤ger sei ab Rentenantragsstellung nurmehr in der

Lage, eine weniger als halbschichtige TÃ¤tigkeit zu verrichten. Mit dem SachverstÃ¤ndigen Dr.G. sei davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger Arbeiten unter betriebsÃ¼blichen Bedingungen nicht mehr durchfÃ¼hren kÃ¶nne und deshalb auch in seiner zeitlichen LeistungsfÃ¤higkeit eingeschrÃ¤nkt sei. Die Rente an den KlÃ¤ger sei auf unbestimmte Dauer zu leisten, da eine Leistungsminderung auf nicht absehbare Zeit vorliege und der Anspruch auf Rente nicht von der Arbeitsmarktlage abhÃ¤ngig sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 21.12.2000 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene Berufung der Beklagten. Diese macht geltend, im Vordergrund der LeistungseinschrÃ¤nkung beim KlÃ¤ger stehe dessen Intelligenzminderung (Minderbegabung) und die insbesondere von Dr.H. beschriebene abhÃ¤ngige PersÃ¶nlichkeit. Diese Behinderungen habe der KlÃ¤ger jedoch bereits in das Erwerbsleben eingebracht; sie hÃ¤tten ihn nicht gehindert, eine Ã¼ber 10-jÃ¤hrige TÃ¤tigkeit als Metzger bei verschiedenen Arbeitgebern und eine Ã¼ber 20-jÃ¤hrige TÃ¤tigkeit als Versandarbeiter bei der Firma Q. auszuÃ¼ben. Eine erhebliche Intelligenzminderung habe beim KlÃ¤ger zu keiner Zeit vorgelegen, was schon durch den erfolgreich absolvierten Berufsabschluss belegt werde. Das SG habe seine Entscheidung allein auf das Gutachten von Dr.G. gestÃ¼tzt. Auch dieser habe jedoch die Ansicht vertreten, dass alleine vom kÃ¶rperlichen bzw nervlichen LeistungsvermÃ¶gen eine vollschichtige leichte Arbeit mÃ¶glich wÃ¤re. Der KlÃ¤ger sei insgesamt nicht so schwer beeintrÃ¤chtigt, dass er vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen wÃ¤re. Der Senat hat einen Befundbericht des Allgemeinarztes Dr.V. vom 27.11.2001 zum Verfahren beigenommen, der auch weitere Ã¤rztliche Unterlagen Ã¼bersandt hat (zwei Berichte des Nervenarztes L.). Auf Veranlassung des Senats hat der Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.W. das Gutachten vom 18.06.2002 nach ambulanter Untersuchung des KlÃ¤gers erstattet. Er hat als Diagnose genannt: Einfache PersÃ¶nlichkeitsstruktur ohne Bildungsgrad und mit unterdurchschnittlicher intellektueller LeistungsfÃ¤higkeit ohne sekundÃ¤re Behinderungen dadurch; abgeklungene frÃ¼here Ã¤ngstlich-depressive Verlustreaktion, rentenneurotische Fixierung; Lumbalsyndrom ohne radikulÃ¤re StÃ¶rungen. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne weiterhin leichte und streckenweise mittelschwere Arbeiten verrichten, die mÃ¶glichst im Wechselrhythmus erfolgen sollten. Entsprechend seiner einfachen bis unter- durchschnittlichen mentalen Ausstattung kÃ¶nne er nur relativ anspruchslos anlernbare Arbeiten verrichten, die allenfalls durchschnittliche Anforderungen an das Konzentrations- und ReaktionsvermÃ¶gen stellten. Im Rahmen der Vielfalt von anspruchslosen BeschÃ¤ftigungsmÃ¶glichkeiten stelle sein Befinden keinen grundsÃ¤tzlichen Hinderungsgrund fÃ¼r eine ErwerbstÃ¤tigkeit dar.

Mit BeschlÃ¼ssen des Amtsgerichts NÃ¼rnberg â□□ Vormundschaftsgericht â□□ vom 23.09.2002 und vom 03.04.2003 wurde fÃ¼r den KlÃ¤ger Betreuung angeordnet. Im Rahmen des Betreuungsverfahrens hat Dr.P. die Gutachten vom 17.11.2002 und vom 19.03.2003 erstattet. Die Beklagte hat zu diesen Gutachten Stellung genommen und hÃ¤lt den KlÃ¤ger weiterhin fÃ¼r vollschichtig einsatzfÃ¤hig im Rahmen der von Dr.W. abgegebenen Beurteilung. Auch Dr.W. hat im Hinblick auf die vorgenannten Gutachten von Dr.P. eine ergÃ¤nzende Stellungnahme vom 01.07.2003 zu seinem Gutachten abgegeben; er verbleibt bei

der vorgenommenen LeistungseinschÃ¤tzung.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 24.10.2000 aufzuheben und die Klage (gegen den Bescheid vom 19.10.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 08.02.2000) abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Berufung der Beklagten kostenpflichtig zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten und die Prozessakten des SG NÃ¼rnberg sowie die Leistungsakte des Arbeitsamtes NÃ¼rnberg und die Akte des Amtsgerichts NÃ¼rnberg vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

Das Rechtsmittel der Beklagten erweist sich als begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger war und ist nicht erwerbsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 44 Abs 2 SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung. Auch eine volle oder teilweise Erwerbsminderung im Sinne der seit 01.01.2001 geltenden Neuregelung des Â§ 43 SGB VI liegt bei ihm nicht vor. Die Behinderungen des KlÃ¤gers resultieren im Wesentlichen aus der Ã¤rztlich festgestellten einfachen PersÃ¶nlichkeitsstruktur mit unterdurchschnittlicher intellektueller LeistungsfÃ¤higkeit (ohne sekundÃ¤re soziale Behinderung dadurch) bei abgeklungener Ã¤ngstlich-depressiver Verlustreaktion und rentenneurotischer Fixierung. Sie sind seit 1999 durch mehrere Gutachten und Ã¤rztliche Befundberichte ausfÃ¼hrlich beschrieben und dokumentiert. Das beim KlÃ¤ger im Vordergrund stehende, vorstehend aufgezeigte Beschwerdebild hindert diesen aber nicht, zumindest leichte, streckenweise auch mittelschwere Arbeiten unter betriebsÃ¼blichen Bedingungen in Vollschicht zu verrichten. Das SG hat die Verurteilung der Beklagten zur RentengewÃ¤hrung allein auf das Gutachten von Dr.G. vom 24.10.2000 gestÃ¼tzt. Dieser hat in der Kombination und im Zusammenwirken von SchÃ¤den am Bewegungsapparat und den geminderten intellektuellen FÃ¤higkeiten des KlÃ¤gers eine Umstellungs- bzw. AnlernfÃ¤higkeit fÃ¼r neue TÃ¤tigkeiten verneint; er hat daraus auch den Schluss gezogen, dass der KlÃ¤ger unter betriebsÃ¼blichen Bedingungen nicht mehr eingesetzt werden kÃ¶nne und dass sein zeitliches LeistungsvermÃ¶gen auf unter halbschichtig abgesunken sei. Diese Schlussfolgerungen sind durch die Beweiserhebung im Berufungsverfahren nicht bestÃ¤tigt worden. Schon Dr.H. hat in seinem ausfÃ¼hrlichen Gutachten vom 10.07.2000 die Auffassung vertreten, dass der KlÃ¤ger im Rahmen seiner intellektuellen FÃ¤higkeiten, die ihm auch bis dahin zur VerfÃ¼gung gestanden hatten, weiterhin in Vollschicht tÃ¤tig sein kann (fÃ¼r leichte und mittelschwere Arbeiten). Auch der OrthopÃ¤de Dr.S. ist im Gutachten vom 07.09.2000 zu dem Ergebnis gelangt, dass das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers zumindest fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte Arbeiten nicht zeitlich eingeschrÃ¤nkt ist. Dr.W. hat sich in seinem Gutachten vom 18.06.2002 mit Stellungnahme vom

01.07.2003 dieser Leistungsbeurteilung im Ergebnis angeschlossen. Er konnte beim KlÃ¤ger keine krankheitswertigen psychiatrischen StÃ¶rungen feststellen und hat insbesondere herausgestellt, dass in allen vorausgegangenen Gutachten die psychiatrischen Befunde hinsichtlich einer depressiven Verstimmung immer nur leichtgradig gewesen sind und nicht ausreichend zur Feststellung einer klaren psychiatrischen Erkrankung. Die beim KlÃ¤ger anlÃ¤sslich des Todes seiner Mutter im Jahre 1995 eingetretene Trauerreaktion ist weitgehend Ã¼berwunden. Es ist jetzt keine derartige Reaktion und keine depressive Erkrankung mehr nachweisbar, auch kein hirnorganischer Abbauprozess. Von einem ungÃ¼nstigen Zusammenwirken von WirbelsÃ¤ulenbeschwerden und geistiger BeeintrÃ¤chtigung konnte der Ã¤rztliche SachverstÃ¤ndige nichts erkennen; er wich dabei mit seinen Untersuchungsergebnissen ausdrÃ¼cklich von der Auffassung von Dr.G. ab. Der KlÃ¤ger wird deshalb von ihm weiterhin als geeignet angesehen, leichte und streckenweise mittelschwere Arbeiten, im Gesamtverlauf vollschichtig zu verrichten. Er kann entsprechend seiner mentalen Ausstattung nur relativ anspruchslos anlernbare Arbeiten leisten, die allenfalls durchschnittliche Anforderungen an das Konzentrations- und ReaktionsvermÃ¶gen stellen dÃ¼rfen. Arbeiten unter deutlicherem Zeitdruck sowie Arbeiten, die einen hÃ¶hergradigen Ermessensspielraum erfordern, kann er dagegen nicht mehr verrichten. In Anbetracht einer Vielzahl von anspruchslosen BeschÃ¤ftigungsmÃ¶glichkeiten stellt das Befinden des KlÃ¤gers aber keinen grundsÃ¤tzlichen Hinderungsgrund fÃ¼r eine ErwerbstÃ¤tigkeit dar. Der KlÃ¤ger kann letztlich auch Arbeiten als Lager- und Versandgehilfe verrichten, wenn keine schweren Lasten bewegt werden mÃ¼ssen und wenn keine Akkordbedingungen herrschen. Aus den im Rahmen des Betreuungsverfahrens erstellten Gutachten von Dr.P. ergeben sich keine bedeutsamen Aussagen fÃ¼r die berufliche LeistungsfÃ¤higkeit, was Dr.W. in seiner Stellungnahme vom 01.07.2003 betont hat. Der Senat hat keine Bedenken, sich der LeistungseinschÃ¤tzung durch Dr.W. anzuschlieÃen, da dieser sÃ¤mtliche GesundheitsstÃ¶rungen des KlÃ¤gers beschrieben und leistungsmÃ¤Ãig Ã¼berzeugend bewertet hat und im Ergebnis mit den vorher angehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen Dr.H. und Dr. S. Ã¼bereinstimmt. Der KlÃ¤ger kann danach noch in Vollschicht kÃ¶rperlich leichte, gelegentlich auch mittelschwere BerufstÃ¤tigkeiten verrichten. Er ist in seiner WegefÃ¤higkeit (fÃ¼r das Erreichten eines Arbeitsplatzes) nicht eingeschrÃ¤nkt. Er bedarf auch keiner zusÃ¤tzlichen Arbeitspausen Ã¼ber betriebsÃ¼bliche Regelungen hinaus. Seine Umstellungs- und AnpassungsfÃ¤higkeit fÃ¼r neue berufliche Anforderungen bewegt sich im Rahmen seiner intellektuellen FÃ¤higkeiten, die sich Ã¼ber viele Jahre nicht verÃ¤ndert haben. Mit dem festgestellten LeistungsvermÃ¶gen ist der KlÃ¤ger nach seinem Berufsweg auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar, ohne dass es der Benennung einer konkreten VerweisungstÃ¤tigkeit bedarf. Der KlÃ¤ger hat sich frÃ¼hzeitig vom erlernter Beruf des Metzgers losgelÃ¶st, ohne dass gesundheitliche GrÃ¼nde dafÃ¼r erkennbar geworden sind. Er hat von 1974 an bei der Fira Q. als einfach angelernter Versandarbeiter versicherungspflichtig gearbeitet.

Der KlÃ¤ger ist nicht erwerbsunfÃ¤hig iS des Â§ 44 SGB VI aF. Auf die Berufung der Beklagten war deshalb das Urteil des SG vom 24.10.2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen. Die Beteiligten haben einander auÃergerichtliche Kosten nicht zu erstatten, Â§ 193 SGG. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulasssung der Revision gem. Â§ 160 Abs

2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 26.04.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024